



Pressemitteilung

Leipzig, den 23. September 2016

David verliert gegen Goliath

OVG Bautzen weist Klage gegen kurze Südabkurvung ab

Die sächsische Justiz hat gesprochen, nicht nur Menschen müssen Fluglärm ertragen, auch der Vogelwelt geht es in Sachsen jetzt an den Kragen.

Obwohl das Bundesverwaltungsgericht im Dezember 2013 festgestellt hat, dass *„Flugrouten vor ihrer Festlegung darauf geprüft werden (müssen), ob ihre Benutzung geeignet ist, Gebiete zum Schutz von Natur und Landschaft erheblich zu beeinträchtigen“*, entschied Sachsen anders. Die Klage der Grünen Liga Sachsen e.V. wurde abgewiesen und dies verwundert nach dem Prozessverlauf vor einer Woche doch sehr (siehe hierzu Anlage).

Bei einer Entscheidung zu Gunsten der Klägerin hätten künftig deutschlandweit ggf. die Verbände und möglicherweise auch die betroffenen Anwohner im Verfahren zur Festlegung von Flugrouten beteiligt werden müssen, sofern durch Flugrouten negative Auswirkungen auf FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete möglich erscheinen. Dies durfte aber offensichtlich nicht sein. Wie das OVG Bautzen die Kurve gekriegt hat, den Rüffel des Bundesverwaltungsgerichtes auszumerzen bleibt der Analyse der noch nicht vorliegenden Urteilsbegründung vorbehalten. Aber damit nicht noch einmal so ein "Ausrutscher" wie 2013 passiert, lässt das höchste Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Freistaat Sachsen vorsorglich eine Revision nicht zu!

Die Bundesrepublik Deutschland als Beklage, ansonsten immer bemüht, als Umweltengel der EU zu brillieren, schert sich nicht darum, dass Auenwälder in ganz Deutschland zu den gefährdeten Biotoptypen gehören, in Sachsen Teile der Flora gar auf der roten Liste stehen. Gleichgültig ist dem Gericht ganz offensichtlich, dass im Europäischen Vogelschutzgebiet Leipziger Auenwald allein 14 Vogelarten angesiedelt sind, für die „besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen“. Sieben Arten sind vom Aussterben bedroht und zwei stehen auf der roten Liste Sachsens. Und es interessiert auch nicht, dass die zum Vergleich herangezogenen Gebiete in Berlin bis 16 km vom Flughafen entfernt liegen. Der Auenwald wird bereits nach 6 km überflogen.

David hat gegen Goliath verloren, das Bibel-Gleichnis taugt halt nur für Idealisten. Ein ungleicher Kampf scheint zu Ende. Auf der einen Seite die um die Umwelt besorgten Bürger und Vereine, die im Glauben an eine der Grundprinzipien marktwirtschaftlicher Ordnung - Verlässlichkeit und Rechtstreue - aus ihrer Privatschatulle den Erhalt von Schöpfung und

Die Bürgerinitiativen „Gegen die neue Flugroute“ und „Gegen Flug- und Bodenlärm“ sind eingebunden im Netzwerk gegen Fluglärm. Wir engagieren uns für weniger Lärm, ungestörte Nachtruhe, saubere Luft, gesunde Lebensbedingungen für unsere Kinder.

Kontakt: Bürgerinitiative "Gegen die neue Flugroute", Postfach 26 01 10, 04139 Leipzig, Telefon 0341 4615440, Mail info@fluglaermleipzig.de, Web www.fluglaermleipzig.de

Natur sowie seinerzeit gemachte Zusagen einklagen. Auf der anderen Seite das Zusammenspiel Lobby infiltrierter Politik mit den von ihr kontrollierten Verwaltungs- und Behördenapparaten, die sich nicht nur anmaßen, die alleinige Deutungs- und Interpretationshoheit von Gesetzen, Verordnungen und Gutachten zu haben, sondern zugleich durch den Geldfluss des Steuerzahlers (bekanntlich tritt im Fall des Flughafens Leipzig/Halle das Land Sachsen als Genehmigungsbehörde und als Flughafenbesitzer in einer Person auf) solange prozessieren können, bis dem Gegner die Luft ausgeht.

Das umstrittene TTIP will/soll sogenannte "nichttarifäre Handelshemmnisse", also wettbewerbsverzerrende Dienstleistungen, beseitigen. Die EU-Kommission hat im Bereich des Luftverkehrs operative Beschränkungen auf Flughäfen bereits als nichttarifäre Handelshindernisse ausgemacht. Insofern hat es nun in Bautzen die unabhängige (?) deutsche Justiz geschafft, im vorauseilenden Gehorsam eben diese angestrebten europäischen Normen in Teilen schon jetzt zu vereinnahmen.

So bricht also auch dieses Urteil eine der unzähligen Kieselsteine aus dem Fundament "Glaube an Europa" und reiht sich ein in die Kette der wachsenden Vorbehalte gegenüber der etablierten politischen Elite, die mittlerweile eine der Parallelgesellschaften in diesem unserem (?) Land bildet. Denn **letztlich ist die Frage der kurzen Südabkurvung eine politische Entscheidung.**

Bekanntermaßen gibt es einen Stadtratsbeschluss, der die Stadtverwaltung auffordert, dass die kurze Südabkurvung komplett abgeschafft wird. Auch OBM Jung hat sich diesbezüglich mehrfach geäußert. Bisher hat sich die Stadt immer hinter der noch nicht entschiedenen Klage versteckt. Jetzt kann sie beweisen, wie ernst ihr das Votum der Stadträte ist. Insofern ist nach diesem Urteil die Stadt Leipzig gefordert. Wir werden jedenfalls diesbezüglich nicht locker lassen.

Matthias Zimmermann
Pressesprecher
BI "Gegen die neue Flugroute" / BI "Gegen Flug- und Bodenlärm"

Bürgerinitiative "Gegen die neue Flugroute"
Postfach 26 01 10
04139 Leipzig

Anhang:

Prozessbericht: Mündliche Verhandlung am Oberverwaltungsgericht Bautzen

Am Freitag, den 16.09.2016 wurde über die Klage der Grünen Liga Sachsen e.V. zum Überflug über das NATURA 2000 Gebiet „Leipziger Auensystem“ verhandelt. Dieser Verhandlung vorausgegangen war eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes. Dieses hatte bezüglich der strittigen kurzen Südabkurvung entschieden:

- *„Nach Auffassung des BVerwG müssen Flugrouten vor ihrer Festlegung darauf geprüft werden, ob ihre Benutzung geeignet ist, Gebiete zum Schutz von Natur und Landschaft erheblich zu beeinträchtigen.“*

Dies bedeutet, in Planfeststellungsverfahren (PFV) müssen alle theoretisch möglichen Flugrouten hinsichtlich Art der Fluggeräte und Fluganzahl geprüft und bezüglich deren Auswirkung auf Naturschutzgebiete, insbesondere NATURA 2000- Gebiete untersucht werden. Das OVG hatte also zu prüfen und zu entscheiden, ob im Planfeststellungsbeschluss (PVB) zum Bau der Start- und Landebahn Süd eine Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere FFH- Verträglichkeitsprüfung, auf Grundlage der jetzt und den zukünftig zur kurzen Südabkurvung (laut aktueller Verordnung) möglichen Überflugbelastungen stattgefunden hat?

Das Gericht war besetzt durch den Vorsitzenden Richter Herrn Meng, die Richterin Schmidt-Rottmann und den Richter Herrn Heinlein. Die Grüne Liga Sachsen e.V. (Kläger) war durch RA Günther und zwei Sachverständige vertreten. Die Bundesrepublik Deutschland/das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Beklagte) war durch RA Dr. Masing und fünf weitere RA bzw. Sachverständige vertreten.

Zu Beginn der Verhandlung wurde über den Beitritt der Stadt Leipzig (vertreten durch einen Justiziar der Stadt Leipzig) beraten. Dabei bekräftigte die Stadt Leipzig, dass sie keine gesonderte Klage führen will, sondern lediglich mit ihrem Beitrittsersuchen die Klage und damit das Anliegen der Grünen Liga e.V. unterstützen will.

In der eigentlichen Verhandlung zur Sache führte die Grüne Liga e.V. aus, dass lt. Auslegung der Planfeststellungsbehörde und des Sächsischen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit im PFB für das NSG Leipziger Auenwald ein Überflug von Kleinflugzeugen mit 30 T und einer max. Anzahl von 44 Überflügen im Jahr ausgegangen wurden. Mit dieser, mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) abgestimmten Begrenzung war für die Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass das besonders schutzwürdige Gebiet „Leipziger Auensystem“ von Verlärmung verschont bleibt. Demzufolge enthält der Planfeststellungsbeschluss (PFB) im Teil „Umweltverträglichkeitsprüfung“ keine expliziten Ausführungen zum Leipziger Auensystem, was beweist, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. FFH- Verträglichkeitsprüfung stattgefunden hat. Dieser Sachverhalt konnte von den Vertretern des Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) weder durch Vorlage von Dokumenten oder Stellungnahmen der Planfeststellungsbehörde entkräftet werden. Stattdessen führte das BAF aus, dass die Verträglichkeitsuntersuchungen zu anderen Natura 2000 Gebieten, konkret des SPA Gebietes „Saale Elster Aue südlich Halle“ übertragbar wären. Mit Hinweis auf die unterschiedlichen Entfernungen der Abflugrouten Saale- Elster Aue über 20 km vom Startbahn entfernt, Leipziger Auensystem nur 6.000m entfernt und der damit verbunden unterschiedlichen Lärmrelevanz, sowie der nicht vergleichbaren Flora und Fauna, wurde diese Übertragbarkeit von der Grünen Liga e.V. als nicht rechtsrelevant zurück gewiesen.

Einen breiten Raum nahm die Diskussion um die Belastung des Leipziger Auensystems, insbesondere der dort lebenden geschützten Vogel-/Fledermausarten ein. Das Hauptargument des BFA war die Behauptung, dass die Flüge weit über 600 m über den Auensystem sind und damit keine Belastung für Flora und Fauna verbunden sind. Dem hielt

die Grüne Liga neueste Ergebnisse zur Lärmforschung entgegen, dass nicht die Flughöhe sondern die Lärmrelevanz das entscheidende Kriterium für die Umweltbelastung ist und das aufgrund der aktuellen, schon über die lange Südabkurvung, erreichten bis zu 25 Starts/Stunde diese kritischen Lärmbelastungen im Bereich des Möglichen liege. Desweiteren wies die Grüne Liga nach, dass für die Starts von der SLB Süd nach VBUF* die Überflughöhen durchaus im kritischen Bereich von 600m liegen und führte dazu 5 Beispiele vom 13.09.2016 an, wo die Überflughöhen bei Erreichen des Auenwaldes zwischen 362 und 636 m lagen.